

Neuerungen Sozialversicherung und Lohnsteuer (Arbeitsbuch Oberlaa ab Seite 124)

StB Dr. Stefan Steiger

März 2020

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Lebenslauf Dr. Stefan Steiger

geboren:	Eisenstadt, 20.12.1967
1987 - 1994	Studium BWL (Mag. + Dr.) WU Wien
1994 - 2000	Berufsanwärter PWT, Neudörfel + LBG, Wien
2001	Bestellung zum Steuerberater
Seit 2001	Selbständiger Steuerberater und geschäftsführender GS elixa SteuerberatungsGmbH (Horn, Wien, Mattersburg) – www.elixa.at
Seit 2001	Leitung Internetportal www.sv-beratung.at
Seit 1999	Autor und Fachvortragender
Seit 2009	Leiter KV-Ausschuss KSW
Seit 2010	Präsident der KSW, Landesstelle Burgenland
Kontakt	stefan.steiger@elixa.at – 02626/64646

2 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Inhaltsverzeichnis

- Wann werden Gewinnausschüttungen in die Beitragspflicht nach dem GSVG einbezogen?
- Familienhafte Mitarbeit
- Abschlagsfreie vorzeitige Alterspension
- Ordinationsvertreter
- Lohnsteuer ohne inländische Betriebsstätte

3 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wieso werden
Gewinnausschüttungen in die
Beitragspflicht nach dem GSVG
einbezogen?

(Seite 124)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

§ 25 Abs 1 GSVG

„Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 sind, ..., die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten ..., unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“

Siehe dazu auch VwGH 2011/08/0077!

5 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Was sieht der § 229a GSVG und
die VO BGBl. II 107/1998 vor?

sv-beratung
www.sv-beratung.at

§ 229a GSVG

„(1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

- 1. Vorname, Familienname, Anschrift, Beitragsnummer, Steuernummer, Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Versicherten;*
- 2. Einkünfte*

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 zur Einbeziehung der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten und zur Bemessung der Beiträge unaufgefordert die in Abs. 1 angeführten Daten von Personen zu übermitteln, die mit Einkünften aus Gewerbebetrieben oder aus selbständiger Arbeit veranlagt werden.“

7 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

VO BGBl. II 107/1998

„§ 3. (1) Die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat gemäß § 229a Abs. 2 GSVG – zur Einbeziehung der nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten und zur Bemessung der Beiträge – unaufgefordert die in § 229a Abs. 1 GSVG angeführten Daten von Personen, die mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer veranlagt sind, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu übermitteln. Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb sind auch für die Kalenderjahre 1995, 1996 und 1997 zu übermitteln.“

8 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Änderung VO BGBl II 107/1998 durch BGBl II 38/2020

„§ 3 (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen sind zusätzlich die Daten aus einer Kapitalertragsteueranmeldung (§ 96 Abs. 3 EStG 1988) insoweit elektronisch zur Verfügung zu stellen, als sie sich auf Ausschüttungen an Empfänger beziehen, die in dieser als GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung genannt sind.“

„§ 7. (1)

(2) § 3 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 38/2020 ist erstmals auf Kapitalertragsteueranmeldungen anzuwenden, die Ausschüttungen betreffen, die im Kalenderjahr 2019 zugeflossen sind. Eine Berücksichtigung erfolgt für Beitragszeiträume ab 1. Jänner 2019.“

9 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Auswirkung durch VO II 38/2020

- Kein explizites Inkrafttretensdatum (Inkrafttreten der VO grundsätzlich 27.02.2020 – Veröffentlichung 26.02.2020)
- Meines Erachtens auch rückwirkend anwendbar und zwar für KEST-Erklärungen ab 1.1.2019 (Zufluss) und zwar unabhängig vom Ausschüttungsjahr
- Berücksichtigung der Ausschüttung jedenfalls im Beitragsjahr 2019

10 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Trifft die Neuregelung auch NUR
Gesellschafter, die nicht
unternehmensrechtliche GF sind?

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Nur Gesellschafter

- Meines Erachtens nein, da im § 25 Abs 1 GSVG von GS-GF gesprochen wird
- Meines Erachtens auch nicht für gewerberechtliche GF, die nicht unternehmensrechtliche GF sind, da diese nach dem ASVG als echte Dienstnehmer versichert sind und die Beitragspflicht für Ausschüttungen nicht auf das ASVG anzuwenden ist

12 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Trifft diese Regelung auch
Gesellschafter-Geschäftsführer,
die nach § 2 FSVG - wie zB einer
einer Ärzte-GmbH bzw
Ziviltechniker-GmbH – pensions-
pflichtversichert sind?

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Pflichtversicherung nach dem FSVG

- In den §§ 3 und 19 FSVG wird auf die Beitragsgrundlagenbildung auf § 25 GSVG verwiesen – daher liegt meines Erachtens eine Beitragspflicht für Ausschüttungen vor
- ABER einerseits sieht das Ka1-Formular für die Meldung nur „GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer“ vor und
- andererseits sieht die VO im § 3 Abs 2 vor, dass die Meldungen der Finanzverwaltung sich auf Ausschüttungen an Empfänger beziehen, die GS-GF sind und GSVG-pflichtversichert sind
- Conclusio: Rein rechtlich JA – in der Praxis wohl eher NEIN

14 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Ein Gesellschafter-
Geschäftsführer bekommt keinen
Bezug sondern nur eine
Gewinnausschüttung. Ist dann
auch die Gewinnausschüttung
gem § 25 GSVG beitragspflichtig?

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Tätigkeit ohne Entgelt

- wk-zugehörige GmbH
 - Jedenfalls Beitragspflicht, da Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs 1 Z 3 GSVG (unabhängig vom Entgelt)
- Nicht wk-zugehörige GmbH
 - Wenn keine Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (neuer Selbständiger), dann meines Erachtens keine Pflichtversicherung für die Ausschüttung
- Meines Erachtens getrennt Betrachtung pro GmbH

16 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Beispiel „Tätigkeit ohne Entgelt“

Herr B ist an zwei GmbHs wesentlich mit jeweils 70% beteiligt. Er ist bei beiden als Geschäftsführer eingetragen. Die erste GmbH ist Wirtschaftskammermitglied und zahlt ihm kein GF-Entgelt. Er bekommt jährlich eine Ausschüttung von € 30.000,--.

In der zweiten GmbH bekommt er ebenfalls keine Bezug und eine Ausschüttung von € 35.000,--. Die zweite GmbH ist nicht wirtschaftskammerzugehörig.

Sind die Ausschüttungen beitragspflichtig?

17 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Beispiel „Tätigkeit ohne Entgelt“

An der ersten GmbH ist er zu 70% beteiligt und daher gemäß § 2 Abs 1 Z 3 GSVG pflichtversichert, da diese auch Wirtschaftskammermitglied ist. Damit ist auch die Ausschüttung gsvg-pflichtig.

Da er von der zweiten GmbH keinen Bezug kommt, ist der Pflichtversicherungstatbestand des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG nicht erfüllt (er hat ja keine Einkünfte aus dieser Tätigkeit) und damit unterliegt auch die Ausschüttung nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG.

18 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Sind die Beiträge, die auf die Ausschüttung anfallen, ertragsteuerlich abzugsfähig?

Abzugsfähigkeit der Beiträge

- Meines Erachtens ja, da § 4 Abs 4 Z 1a EStG eine explizite Regelung betreffend Pflichtsozialversicherungsbeiträge enthält und diese bei den selbständigen Einkünften (als Geschäftsführer) abzusetzen sind (ohne GF-Stellung gäbe es ja auch keine Beitragspflicht)
- Das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs 2 EStG (besonderer Steuersatz) greift meines Erachtens nicht, da die Beiträge aufgrund der Geschäftsführertätigkeit vorgeschrieben werden und daher die Pflichtversicherungsbeiträge zu den Einkünften gem § 22 EStG und nicht § 27 EStG gehören!

Familienhafte Mitarbeit

(Seite 130ff)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Unentgeltliche Tätigkeit von nahen Angehörigen (VwGH Ra 2016/08/0126, 2.5.2019)

- Sachverhalt:
 - Kommanditist ist Vater des Komplementärs
 - Tätigkeit als LKW-Fahrer für KG
 - Keine Anmeldung bei der GKK
 - „mündliche“ Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit (wurde erst in Revision vorgebracht)
 - Lt. GKK hätte eine Anmeldung erfolgen müssen

22 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Unentgeltliche Tätigkeit von nahen Angehörigen (VwGH Ra 2016/08/0126, 2.5.2019)

- Aussagen VwGH:
 - Es kommt nicht darauf an, ob betreffend Entgeltlichkeit einer Beschäftigung ein Entgelt vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieben ist (im Zweifel gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen)
 - (ausdrückliche oder konkludente) Vereinbarung der Unentgeltlichkeit wurde nicht einmal behauptet – es gibt keine schriftlichen Aufzeichnungen

23 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Unentgeltliche Tätigkeit von nahen Angehörigen (VwGH Ra 2016/08/0126, 2.5.2019)

- Aussagen VwGH:
 - Kommanditist war durchschnittlich mehr als 38 Wochenstunden tätig und hat in „vollem Umfang eine Arbeitskraft ersetzt“
 - Dies ist lt. allgemeiner Erfahrung unüblich (Tätigkeit in diesem Ausmaß ohne jegliche Vergütung) – es wurden keine anderweitigen Umstände vorgebracht
 - Besonderer Zweifel, wenn Vorteil nicht unmittelbar einer natürlichen Person sondern einer juristischer Person oder Personengesellschaft zukommt
 - Kommanditist wäre anzumelden gewesen

24 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Abschlagsfreie vorzeitige Alterspension ab 1.1.2020 (Seite 135ff)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Abschlagsfreie vorzeitige Alterspension mit 540 Beitragsmonaten

(§ 236 Abs 4 b ASVG, § 111 Abs 8 BSVG, § 120 Abs 7 GSVG)

- Ab 1.1.2020 Antritt in vorzeitige Alterspension bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten aus einer Erwerbstätigkeit ohne Abschlag
- Als „Erwerbstätigkeit“ zählen auch Zeiten der Kindererziehung bis zu 60 Monate, die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken
- Keine Anrechnung von nachgekauften Schul- bzw. Studienzeiten

26 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Ordinationsvertreter keine steuerlichen und sv-lichen Dienstnehmer (Seite 138ff)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Vertretungsärzte sind keine sv-lichen Dienstnehmer (§ 5 Abs 1 Z 17 ASVG)

- Änderung im ÄrzteG betreffend Vertretungsärzte und Ärzte in Not- und Bereitschaftsdiensten
- „regelmäßig“ oder „fallweise“ Vertretung des Ordinationsinhabers (sofern Arzt nicht überwiegend gleichzeitig in der OS ärztlich tätig ist) sowie „ärztliche Not- und Bereitschaftsdienste“ unterliegen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs 2a Z 3 FSVG
- Ab 19.3.2019 anzuwenden!
- Änderung im § 22 Z 1 lit b EStG
 - Gesetzlich normierte Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Vertretungsarzt bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs 2a Z 3 FSVG (seit 30.10.2019 anzuwenden)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Lohnsteuer ohne inländische Betriebsstätte

(Seite 144f)

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Lohnsteuerabzug für ausländische Arbeitgeber ohne Betriebsstätte im Inland (§ 47 Abs 1 EStG, § 124b Z 346 EStG)

- Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer bei ausländischem Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte
 - bei unbeschränkt steuerpflichtigen AN erfolgt ein verpflichtender Lohnsteuerabzug
 - bei beschränkt steuerpflichtigen AN erfolgt ein freiwilliger Lohnsteuerabzug
- Nur bei Tätigkeit in Österreich und Österreich das Besteuerungsrecht nach DBA zusteht
- Inkrafttreten: ab Veranlagung 2020 bzw. Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2019 enden

30 Neuerungen LSt und SV – März 2020 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

sv-beratung
www.sv-beratung.at